

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die

SPORTHALLE

Vorwort

Die Stadt Schiltach hat eine zweiteilbare Sporthalle mit erheblichem Kostenaufwand erstellt. Die Halle wurde geschaffen, um der Schuljugend und der Bevölkerung die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben.

Die Stadt erwartet von allen Benutzern, daß sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Der Erlaß dieser Hallenordnung dient auch dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten.

§ 1

Benutzer

- (1) Die Halle dient tagsüber dem Sportunterricht der Hauptschule. Diese erstellt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Belegungsplan und übergibt jeweils eine Ausfertigung der Stadtverwaltung Schiltach.
- (2) Außerhalb der Schulstunden wird die Halle von der Stadtverwaltung nach dem von ihr im Benehmen mit der Sportgemeinschaft aufzustellenden Belegungsplan an Vereine, Organisationen und dergleichen zur sportlichen Benutzung überlassen.
- (3) Die beabsichtigte Durchführung von Sportveranstaltungen muß der Stadtverwaltung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, Hierbei soll nach Möglichkeit auch der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung angegeben werden. Ein Durchschlag des Antrags soll gleichzeitig dem Geschäftsführer der Sportgemeinschaft zugeleitet werden. Der Stadtverwaltung obliegt die Koordinierung der Termine für Sportveranstaltungen im Benehmen mit der Sportgemeinschaft. Sportveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Halle und Geräte durch Vereine, Organisationen und dergl. ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends 22.30 Uhr dauern. Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, daß die Sporthalle bis spätestens 24.00 Uhr geräumt ist. Eventuelle Ausnahmen müssen besonders zugelassen werden. Für das Schließen der Halle, Abdrehen des Lichtes und der Duschen sind die Übungsleiter der Gruppe, die zuletzt in der Halle gewesen ist, verantwortlich.
- (2) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden von den Vereinen aus irgendeinem Grund länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Stadtverwaltung von den Verantwortlichen zu benachrichtigen.

Falls sich im Laufe eines Jahres wesentliche Änderungen am Schulsport-Stundenplan ergeben, soll der Schulleiter dies der Stadt mitteilen.

- (3) Hinsichtlich der Schließung der Sporthalle (z. B. unaufschiebbare Reparaturen) werden von der Stadt besondere Regelungen getroffen. In der Regel ist die Halle während den dreiwöchigen Betriebsferien der hiesigen Industriebetriebe gesperrt.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Sie verlassen die Räume zuletzt.
- (2) Benutzer, denen von der Stadt Schlüssel überlassen werden (z. B. auch für den Fitneßraum), haben den Raum bzw. Gebäude nach Schluß der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die jeweils Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, Abstellen der Wasserhähne und Löschen der Lichter.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der zweiteilbaren Sporthalle durch verschiedene Gruppen.
- (2) Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten der Sportflächen in Straßenschuhen und in Sportschuhen, die im Freien getragen wurden, ist nicht erlaubt.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede mißbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt.
- (6) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen muß vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

§ 5

Benutzung städt. Geräte

- (1) Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Bänke, Matten und dergl.) sind unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens zu transportieren. Nach Ablauf der Benutzungszeit ist die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.
- (2) Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind verboten.

§ 6

Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern kann das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 7

Ballspiele, Gewichtheben

- (1) Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. Im Fitneßraum sind diese Spiele nicht erlaubt.
- (2) Die Stadtverwaltung kann im Benehmen mit den Schulen und der Sportgemeinschaft weitere Regelungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Ballspielen in der Sporthalle anordnen.
- (3) Das Üben mit Gewichtshanteln darf nur im Fitneßraum durchgeführt werden mit entsprechendem Bodenschutz.
- (4) Das Verwenden von Harz bei Ballspielen ist v e r b o t e n .

§ 8

Rauchverbot, Bewirtschaftung

- (1) Das Rauchen in der Sporthalle ist grundsätzlich v e r b o t e n .
- (2) Der Verkauf und der Genuß von Edwaren und Getränken aller Art ist nur in der Cafeteria und im Vereinsraum gestattet. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann die Stadt den Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder diese ganz verbieten.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von Veranstaltern zu beachten.

§ 9

Meldung von Schäden, Fundsachen

- (1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar oder Gebäude (z.B. zerbrochene Fensterscheiben) sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister zu melden.

- (2) Gefundene Sachen (z.B. Turnschuhe) sind dem Hausmeister abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 10

Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung

- (1) Das Hausrecht über die Halle wird grundsätzlich von der Stadtverwaltung ausgeübt.
- (2) Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und die Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände nach § 24 des Schulverwaltungsgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.
- (3) Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.
- (4) Bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadt vor, einzelnen Sportlern oder gesamten Gruppen die Benutzung der Sporthalle auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 11

Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden. Eine besondere Feuerwache ist in der Sporthalle nicht erforderlich.
- (2) Vereine usw. müssen nach Veranstaltungen die Sporthalle mit Tribüne und Nebenräume aufräumen und wieder in einen ordentlichen Zustand bringen. Verantwortlich ist der Vertreter des Vereins oder Gruppe welcher mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt war. Der Verantwortliche ist vor Beginn der Veranstaltung der Stadtverwaltung zu benennen.

§ 12

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Stadt behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Stadt

die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt überläßt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sportstätte und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Schulen und Vereine bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätte und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; es muß sichergestellt sein, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die auf Grund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 14

Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzer müssen für die Abhaltung ihres Übungsbetriebes in der Sporthalle eine Entschädigung bezahlen, die vom Gemeinderat der Stadt Schiltach festgelegt wird und jeweils Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 15

Schlußbestimmungen

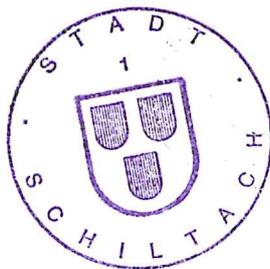
- (1) Der Schulleiter, Vorstände der Vereine, Organisationen und dergl. erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Sporthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01. November 1978 in Kraft.

Schiltach, den 01. November 1978



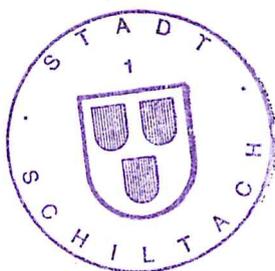
[Handwritten signature]
Rottenburger
Bürgermeister

Nachträgliche Änderungen der Benutzungsordnung

- § 2 (1) Verlassen der Halle spätestens um 24.00 Uhr
- § 7 (4) Harzverbot bei Ballspielen
- § 8 (1) Ausdrückliches Rauchverbot für die gesamte Sporthalle

Geändert bzw. ergänzt durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Schiltach vom 16. April 1986

Schiltach, den 30. April 1986



[Handwritten signature]
Rottenburger
Bürgermeister